

K E I N

A S T A - Z W A N G S B E I T R A G !

Haben Sie sich eigentlich schon einmal Gedanken darüber gemacht, daß Sie Mitglied einer Zwangskörperschaft sind? Daß Sie für diese Zwangskörperschaft - die Studentenschaft, deren Exekutivorgan der AstA ist - einen Zwangsbeitrag zahlen?

Die Funktionäre des AstA maßen sich seit langem rechtswidrig ein politisches Mandat an. Sie geben im Namen aller Studenten - also auch in Ihrem Namen - politische Stellungnahmen ab, sie verwenden fragwürdige Solidaritätstelegramme und führen in unser aller Namen politisch bedenkliche Aktionen durch.

W O L L E N S I E S I C H P O L I T I S C H
K A S T R I E R E N L A S S E N ? -

Wollen Sie, daß gegen Ihre politische Meinung (es braucht ja nicht gerade unsere zu sein!) gehandelt wird? Wollen Sie, daß den gesetzwidrigen Aktionen des AstA der Anschein verliehen wird, a l l e Studenten billigten diese?

Erinnern Sie den AstA nachdrücklich daran, daß er Ihre Vertretung ist! Erinern Sie ihn daran, daß politische Stellungnahmen Sache der politischen Hochschulgruppen ist! Erinnern Sie ihn daran, daß Generalstreiks einer Urabstimmung bedürfen - nicht auf einem Teach-in des SDS, sondern so wie es die Satzung der Studentenschaft vorschreibt! Erinnern Sie den AstA daran, daß er für S i e, und nicht Sie für ihn da sind!

LEISTEN SIE KEINEN ASTA - ZWANGSBETRAG!

ZAHLEN SIE 10.- DM WENIGER, ALS IHR GEBÜHRENBE -
SCHEID AUSWEIST ! !

= AStA - Gebühren

In Entscheid des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen vom 2.7./27.9.68 (Az III/ 214/68) wird generell die Berechtigung einer öffentlich-rechtlichen Zwangskörperschaft als Studentenschaft bezweifelt. Daraus wird der Schluß gezogen, die Verweigerung der Gebühren sei zulässig.

In Darmstadt wurde dem AstA der TH Darmstadt bereits durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt, nach § 12 der Gebührenordnung des Landes Hessen für die wissenschaftlichen Hochschulen vom 25.5.1967 (abgedruckt im Staatsanzeiger 1967 / S.711) sei eine Beitreibung der AstA - Beträge nicht zulässig.

Rektor Riegg erklärte während der Semesterferien in einem Gespräch mit der Frankfurter Presse, er sehe nun ebenfalls keine Möglichkeit mehr, dem AstA zu helfen.

MACHEN SIE ES WIE DIE BERLINER KOMMILITONEN !

IN BERLIN HABEN BEREITS JETZT SCHON 60 % ALLER
STUDENTEN DIE ASTA - ZWANGSBETRÄGE VERWEIGERT!

(ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin
liegt ebenfalls schon vor!)

Vergleichen Sie einmal Ihre Zahlungen mit dem Haushalt der Studentenschaft!

Die "Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studentenschaft" äußert sich in Streiks, Go-ins und ähnlichen Aktivitäten der politischen Linken.

"Wirtschaftliche Selbsthilfe" erstreckt sich auf Unterstützung geldverschleißender Aktionen wie die SDS - Kampagnen und Rechtshilfen für "unverschuldet" in die "Fänge der Justiz" geratenen "Kommilitonen"!

Und so geht es endlos weiter!

LEISTEN SIE DEM MISSBRAUCH STUDENTISCHER GELDER -

I H R E R G E L D E R

- K E I N E N V O R S C H U B !

2. Dies bedeutet:

- a) Konzentrierung der Forschung (und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses) in der Aufbaustufe,
 - b) faktische Annäherung von Fachhochschule und Universitätsgrundstufe.
3. Rationalisierung, d.h. exemplarische Gestaltung der Zwischenprüfungen im Grundstudium. Keine vorherige "Durchfallquote"!
 4. Auskunftspflicht der Professoren zur Begründung der Prüfungsergebnisse.
 5. Kontrolle der Anforderungen.
 6. Verkürzung des Studiums durch exemplarische Materialbehandlung.
 7. Konstruktive öffentliche Vorlesungskritik an hierfür einzurichtenden Informationsbrettern: mit Möglichkeit der Erwiderung für den Betroffenen!

IV. Studentische Selbstverwaltung:

1. Ablehnung des weder politisch noch rechtlich haltbaren sogenannten "politischen Mandats" sowie des damit zusammenhängenden neuen Wissenschaftsbegriffes der studentischen Linken!
2. Zwangsfinanzierung von Studentenzeitungen nur aufgrund einer Urabstimmung der Studentenschaft!
3. Urwahl der VDS - Vertreter direkt durch die Studentenschaft!
Eventuell auch Urwahl des AStA - Vorsitzenden (je nach Universität!!)
4. Öffentliche Rechnungslegung der studentischen Gelder!

3. Studentenschaft: in allen akademischen Gremien vertreten mit 30 % (dazu Mittelbau 30%, Professoren 40 %)

- Vetorecht bei Prüfungsordnungen, Studienplänen: Hierüber können sich Professoren und Mittelbau nur mit 2/3 Mehrheit hinwegsetzen. Mitbestimmung bei allen Universitätsangelegenheiten, außer: finanzieller und personeller Planung der Forschung. Für Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium: auch Mitbestimmung bei Berufungen!
4. Mittelbau: Volle Mitbestimmung!
 5. Vermehrung der Dozentenzahl in Richtung auf einen Lehrstab!
 6. Vermehrung der Assistenten: höchstens 50 % der Zeit für Lehr- und Verwaltungstätigkeit! Beamtenverhältnis auf Zeit: nach 3 Jahren entscheidet die Fakultät (bzw. Abteilung) über Zulassung zur Habilitation.
 7. Promotion und Habilitation: Vor Fachgremien (also ohne "Doktorvater") unter Heranziehung von Professoren anderer Universitäten.
 8. Öffentliche Ausschreibung der Lehrstühle statt "Berufung"!

III. Reform des Studienganges

1. a) Grundstudium: Examen vollwertiger Abschluss! ("kleine Fakultas") Dient dem Erwerb des Grundwissens und der Heranführung an die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens: verbindlicher, gestraffter Studienplan!
- b) Abschlußprüfung berechtigt zum:
 - Aufbaustudium: selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Spezialisierung. Abschlußprüfung ("große Fakultas"). Hieran kann sich anschließen:
- c) Promotion: Hierbei sollte bereits in verstärktem Maße eine Professor unterstützende Lehrtätigkeit möglich sein.